

Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und Promovierenden an der Philipps-Universität Marburg (Immatrikulationssatzung)

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 43 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204) i.V.m. § 5 Abs. 4 Nr. 3 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018, am 20.9.2022 die folgende Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an der Philipps-Universität Marburg (Immatrikulationssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Philipps-Universität entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Beurlaubung, Studiengangwechsel, Exmatrikulation und Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer sowie über das Teilzeitstudium, die Rückmeldung und von Amts wegen über Widerruf, Versagung und Rücknahme der Immatrikulation sowie die Exmatrikulation.
- (2) Für Anträge nach Abs. 1 gelten die von der Philipps-Universität vorgegebenen Formen der Anträge (samt Vorlage der erforderlichen Unterlagen) sowie die gesetzten Fristen.

§ 2 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist bei der Philipps-Universität einzureichen. Die Antragstellung kann gemäß den Vorgaben der Philipps-Universität online erfolgen.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, der Hochschule folgende Daten anzugeben:
 1. Familienname, frühere Namen,
 2. Vornamen,
 3. Geburtsdatum
 4. Ort und Land der Geburt,
 5. Geschlecht,
 6. Anschrift,
 7. elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse),
 8. Staatsangehörigkeiten
 9. gewünschter Studiengang oder gewünschte Studiengänge, jeweils mit Angabe des gewünschten Studienabschlusses, gegebenenfalls der Haupt- und Nebenfächer oder der Module, sowie Fachsemester, in das die antragstellende Person eingestuft werden möchte,
 10. Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll,
 11. Name, Anschrift und Art der bisher besuchten sowie der gleichzeitig besuchten weiteren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien im In- und Ausland, die an ihnen verbrachten Studien- und Ausbildungszeiten mit Jahr und Semester einschließlich der Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studien- oder Ausbildungsgänge, bei Hochschulen im Ausland auch den Staat,

12. Ergebnisse der bisher abgelegten Vor-, Zwischen-, Abschluss- oder Modulprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen,
 13. Datum des Erwerbs, Art und Ergebnis der ersten zu einem Studium befähigenden Qualifikation sowie bei Erwerb in Deutschland das Land und den Kreis, bei Erwerb im Ausland den Staat, in dem sie erworben worden ist; gegebenenfalls die Anzahl der absolvierten Semester an einem Studienkolleg in Deutschland,
 14. besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
 15. bei angestrebtem Studienabschluss im Inland die Hochschule und den Ort des angestrebten Studienabschlusses, bei angestrebtem Studienabschluss im Ausland den Staat des angestrebten Studienabschlusses.
- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben nach Abs. 2 Nr. 12, 13 oder 14 unrichtig oder unvollständig sind, kann die Philipps-Universität im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die bisher absolvierten Studienzeiten eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

§ 3 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang und begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. Ein Studiengang nach Satz 1 ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines oder mehrerer Studienfächer. Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung für eine Fächerverbindung. Als Studiengänge gelten auch Promotionsstudien nach § 29 Abs. 3 HessHG.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung entsprechend den nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung erlassenen Rechtsverordnung voraus.
- (3) Erfordert ein Studiengang oder eine Fächerverbindung das Studium an einer weiteren Hochschule, erfolgt die Immatrikulation an dieser in der Regel als Zweiteinschreibung durch Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten der oder des Studierenden zwischen den Hochschulen von Amts wegen. Für die Zweiteinschreibung ist kein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag nach § 62 HessHG zu erheben.
- (4) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen, sofern diese nicht bereits im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren vollständig, form- und fristgerecht vorlagen:
 1. Urschrift oder eine vollständige und amtlich beglaubigte Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation, erforderlichenfalls in einer beglaubigten oder von einer oder eine öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherin oder Dolmetscher oder Übersetzerin oder Übersetzer angefertigten Übersetzung, oder der Nachweis der Aufnahme in das Studienkolleg der Hochschule; einer beglaubigten Abschrift ist ein digital verifizierbares Dokument gleichgestellt, sofern das Dokument einen Verifizierungscode bzw. PIN und einen Link zur

Verifizierungshomepage enthält und der gesamte Inhalt des Dokumentes online verifizierbar (nachprüfbar) ist,

2. sofern für den gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid der Hochschule, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder der Stiftung für Hochschulzulassung,
3. erforderliche Nachweise über besondere studiengangspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen,
4. erforderliche Nachweise über vor dem Beginn des Studiums geforderte Praktika, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 25 Abs. 2 Nr. 6 HessHG
5. bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der erforderliche Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
6. Nachweis über die Entrichtung des fälligen Semesterbeitrags in Höhe der entsprechenden Bekanntgabe des Präsidiums der Philipps-Universität,
7. Vorlage der Versicherungsbescheinigung gemäß § 199 a SGB V sofern die Philipps-Universität Marburg die Ersthochschule ist,
8. ggf. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums,
9. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungs- und Einstufungsbescheinigung durch die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Stelle,
10. bei Studienortswechsel den Studiennachweis mit Abgangsvermerk oder eine Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule,
11. im Falle eines Promotionsstudiums die Bestätigung der hierfür nach der jeweiligen Promotionsordnung zuständigen Stelle über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
12. im Falle der Teilnahme an einem Modellversuch die Studienvereinbarung nach § 1 Abs. 3 S. 4 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655),
13. ggf. ein Lichtbild.

Die Philipps-Universität kann vorgelegte Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt. Ein persönliches Erscheinen der antragstellenden Person kann verlangt werden. Die antragstellende Person hat sich auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises oder eines Passes auszuweisen. Wird nur der Pass vorgelegt, kann die Hochschule zusätzlich die Vorlage einer Meldebescheinigung verlangen.

- (5) Sofern von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme in das Studienkolleg an dieser Hochschule befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.
- (6) Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von

Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Hochschule studieren wollen, können an dieser befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

- (7) Die Einreichung der Unterlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. In Einzelfällen kann die Philipps-Universität die Einreichung der Unterlagen nach Absatz 4 in Schriftform aufgeben. In diesem Falle ist die Urschrift der vollständigen und amtlich beglaubigten Abschrift der zum Studium befähigenden Qualifikation einzureichen.
- (8) Die Immatrikulation erfolgt auflösend bedingt, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist oder
 2. der Bewerberin oder dem Bewerber gestattet ist, den aufgrund der Satzungen nach § 60 Abs. 4 HessHG neben der Hochschulzugangsberechtigung zu führenden Nachweis studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten oder vorgesehener Leistungsnachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen oder zu erbringen.
- (9) Die Immatrikulation wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des Semesters, auf das sie bezogen ist, wirksam. Studierende erhalten eine Bescheinigung über die Einschreibung nach § 5.
- (10) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 kann bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation verlangt werden.

§ 3 a Ausländische Studierende, Bewerberinnen und Bewerber, ausländische Vorbildungsnachweise

- (1) Sofern von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für den Hochschulzugang der Besuch eines Studienkollegs mit anschließender Feststellungsprüfung nachzuweisen ist, werden die Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme in das Studienkolleg an der Philipps-Universität Marburg befristet immatrikuliert. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein Studienkolleg besteht nicht.
- (2) Sofern die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse bis zur Immatrikulationsfrist nicht nachgewiesen werden können, kann auf Antrag an der Philipps-Universität Marburg eine Einschreibung in propädeutische Studienangebote (DSH-Vorbereitung) erfolgen. Die Immatrikulation ist zeitlich auf zwei Semester befristet, in begründeten Fällen ist eine Verlängerung bis auf maximal fünf Semester möglich. Diese gelten nicht als Hochschulsemester. Ein Anspruch auf Aufnahme in die studienvorbereitenden Sprachkurse der Philipps-Universität Marburg (DSH-Vorbereitung) besteht nicht. Die Zulassung zum Fachstudium behält für die Dauer der Immatrikulation in propädeutische Studienangebote ihre Gültigkeit, sofern es sich nicht um zulassungsbeschränkte Studiengänge handelt.
- (3) Ausländische Studierende oder ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, bei der Gegenseitigkeit besteht, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, an der Philipps-Universität Marburg studieren wollen,

können an dieser befristet eingeschrieben werden. Eine Einschreibung für zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur dann möglich, wenn dadurch das Studium der anderen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach oder aufgrund des § 60 HessHG nicht vorliegen oder für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die antragstellende Person keine Zulassung erhalten oder von der Zulassung nicht fristgemäß Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Immatrikulation kann auch versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. erforderliche deutsche Sprachkenntnisse nicht nachweist,
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrags nach § 1 Abs. 2 nicht beachtet,
 3. den Nachweis über die Bezahlung fälliger Beiträge, Gebühren oder Entgelte nicht erbringt,
 4. eine andere Hochschule verlassen hat, weil diese die Immatrikulation widerrufen oder zurückgenommen hat,
 5. Berufspraxis oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach § 60 Abs. 4 HessHG zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen, nicht nachweist,
 6. in dem Studiengang eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.

Die Entscheidung über die Versagung der Immatrikulation ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Immatrikulation ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufnahme zurückzunehmen, wenn
 1. die durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich ergibt, dass Versagungsgründe nach Abs. 1 vorgelegen haben.

§ 5 Studienausweis, Stammdatenblatt

- (1) Studierende erhalten einen Studienausweis. Der ggf. elektronische Studienausweis erhält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Studiengang, Datum der Immatrikulation, gegebenenfalls durch die Studierendenschaft vermittelte Nutzungsberechtigungen (Semesterticket), Matrikelnummer und Gültigkeitsdauer. Er gilt jeweils für das von der Hochschule bescheinigte Semester. Enthält der Studienausweis kein Lichtbild der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass als Nachweis des Studierendenstatus.
- (2) Die Studierenden erhalten ein Stammdatenblatt, welches ggf. digital bereitgestellt wird. Darin werden Immatrikulation, Studiengang, Beurlaubung, Teilzeitstudium und Exmatrikulation bescheinigt.

§ 6 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, jede Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium, für eine Beurlaubung sowie den Verlust des Studienausweises unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Immatrikulierte Studierende, die nach Ablauf eines Semesters ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich für das Weiterstudium zurückzumelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung des fälligen Semesterbeitrags in geforderter Höhe, für ein Sommersemester bis Ende Februar, für ein Wintersemester bis Ende August eines jeden Jahres. Die genauen Fristen sind der Homepage der Philipps-Universität Marburg zu entnehmen.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt nach Verbuchung des Semesterbeitrags, sofern der Rückmeldung keine Rückmeldesperre entgegensteht. Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten und stellt im Falle einer erfolgreichen Rückmeldung, ein entsprechendes Stammdatenblatt bereit.

§ 8 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden. Gründe sind insbesondere:
 1. Art und Dauer einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
 2. die Ableistung einer studienbedingten Praktikumszeit, die nicht Teil des Studiums ist,
 3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt,
 4. Zeiten des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder die Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftiger Angehörigen,
 5. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenverbandes im Deutschen Olympischen Sportbund,
 6. Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannten oder gewählten Vertreter der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 1 für nicht mehr als sechs Semester möglich. Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen.
- (2) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen, die auch Gesundheitsdaten enthalten können, die weiterverarbeitet werden können. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Abs. 1 Satz 3 sowie § 6 gelten entsprechend. Die Daten des Antrags auf Beurlaubung werden mit den bisher gespeicherten Daten verarbeitet.
- (3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen oder die Ablegung von Prüfungen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung ist möglich. Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur ausnahmsweise, insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 und 5 möglich. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

§ 9 informelles Teilzeitstudium

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende können auch für ein informelles Teilzeitstudium nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 HessHG immatrikuliert oder

rückgemeldet werden, wenn und soweit die Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und sie aufgrund einer der in Abs. 2 genannten Gründe ihr Studium nicht als Vollzeitstudium betreiben können. In Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist ein Teilzeitstudium möglich, wenn und soweit nicht Vorschriften der jeweiligen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung dem zwingend entgegenstehen. Im Übrigen gilt Satz 1. Besteht der Studiengang aus einer Fächerverbindung, gilt das Teilzeitstudium für alle Fächer des Studiengangs. Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

- (2) Mit dem Antrag zum Teilzeitstudium sind geeignete Nachweise für eine Einschreibung in der Form des Teilzeitstudiums nach Abs. 1 Satz 1 vorzulegen. Die Erwerbstätigkeit wird im Regelfall durch ein Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen. Eine Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in aktueller Fassung, im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 SGB XI vor. Eine Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.
- (3) Ein Studium in Teilzeitform nach Abs. 1 kann in jedem Semester innerhalb der Regelstudienzeit aufgenommen und mehrfach fortgesetzt werden, höchstens jedoch bis zu einer Streckung der Studiendauer auf die doppelte Regelstudienzeit. Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Sofern Prüfungsordnungen der Hochschule Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung vorsehen, verlängern sich diese entsprechend. Die Bearbeitungsfristen für den Studiengang beendende Abschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Teilzeitstudium kann je Semester in der Regel die Hälfte der im Vollzeitstudium nach Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehenen ECTS-Punkte oder Leistungsnachweise erworben werden. Durch Wiederholungsprüfungen erworbene Anrechnungspunkte bleiben dabei unberücksichtigt. Sofern in dem jeweiligen Semester des Teilzeitstudiums mehr als die Hälfte der nach der Prüfungsordnung im Vollzeitstudium vorgesehenen ECTS-Punkte oder Leistungsnachweise erworben wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen.
- (5) Studierende, die in einem weiteren Studiengang (Doppelstudium) oder in einem Studiengang nach § 29 Abs. 4 HessHG eingeschrieben sind, können ihr Studium nicht in Teilzeitform absolvieren.

§ 10 Studiengangwechsel

Die Hochschule kann den Wechsel des Studiengangs von der Teilnahme an einer Studienberatung abhängig machen. Beim Wechsel des Studiengangs gelten §§ 2 bis 4 entsprechend. Bereits erhobene Daten der Studierenden werden weiterverarbeitet.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Hinsichtlich einer Exmatrikulation gelten die Vorschriften des § 65 HessHG.

- (2) Der Antrag auf Exmatrikulation kann von den Studierenden digital gestellt werden. Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn sie
1. aufgrund eines fehlerhaften Zulassungsbescheid immatrikuliert worden sind und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder
 2. bei der Rückmeldung der Verpflichtungen nach dem SGB V gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen oder
 3. trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Ausschlussfrist keine fristgerechte Rückmeldung gemäß § 7 dieser Satzung vornehmen oder
 4. oder eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben oder
 5. den Erwerb studiengangspezifischer Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 60 Abs. 4 HessHG innerhalb der gesetzten Frist nicht nachweisen.

Die Philipps-Universität kann die Mahnung und Androhung der Exmatrikulation in den Fällen nach Nr. 1 und 2 den Studierenden auf elektronischem Weg bekanntgeben.

- (4) Für die Exmatrikulation verarbeitet die Hochschule die gespeicherten Daten sowie Angaben zur Beendigung des Studiums nach § 65 HessHG und stellt hierüber eine Bescheinigung aus, aus der auch der Zeitpunkt der Exmatrikulation hervorgeht.
- (5) § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 3 HessHG bleiben unberührt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschriften, gewünschte Lehrveranstaltungen oder Studienangebote.
- (2) Die Zulassung erfolgt nach Entrichtung der nach § 61 Abs. 3 HessHG festgesetzten Gasthöregebühr. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Sie gilt jeweils für ein Semester. Gasthörerinnen und Gasthörer sind berechtigt, die im Gasthörerschein aufgeführten Lehrveranstaltungen oder Studienangebote wahrzunehmen und in diesen Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, zu erwerben. Sie sind nicht berechtigt, an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Modul- oder sonstigen in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen teilzunehmen oder diese abzulegen.
- (3) Der Antrag und der Zulassungsbescheid nach Abs. 1 und 2 kann digital gestellt bzw. bereitgestellt werden.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht immatrikuliert und haben keinen Studierendenstatus nach § 61 Abs. 1 HessHG.

§ 13 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) anfertigen, können als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule immatrikuliert werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Bestätigung der für das Promotionsverfahren zuständigen Stelle, dass sie zur

Promotion angenommen sind. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender.

- (2) Die Philipps-Universität Marburg erhebt von Personen, die als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind und eine Bestätigung nach § 5 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), erhalten haben, die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 und 11 bis 13 genannten Daten sowie Angaben und Nachweise über:
- a. Die Art der Promotion,
 - b. das Promotionsfach,
 - c. die Art der Registrierung als Promovierende,
 - d. den Monat und das Jahr des Promotionsbeginns und der Promotionsbeendigung,
 - e. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 - f. ein an der Hochschule bestehendes Beschäftigungsverhältnis,
 - g. die Art der Dissertation.

§ 14 Verarbeitung von Prüfungsdaten

- (1) Im Rahmen der Durchführung von Prüfungen nach § 22 Abs. 1 HessHG verarbeitet die Philipps-Universität neben den bereits erhobenen Daten folgende von den Kandidatinnen oder Kandidaten oder den jeweiligen Prüfungsämtern zusätzlich anzugebende Daten:
1. Matrikelnummer,
 2. Bezeichnung und Art der Prüfung sowie Namen der Prüferinnen und Prüfer,
 3. Erfüllung der nach Prüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen,
 4. Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Anzahl der Fachsemester in Vollzeit- und Teilzeitform,
 6. Art und Anzahl der bisherigen Prüfungsversuche,
 7. Datum der Prüfungen,
 8. Erforderlicher Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr und
 9. bei Abschlussprüfungen Angaben einer Ausbildungsförderung.
- (2) Die Noten, die in einzelnen Prüfungen oder Teilprüfungen erzielt werden, sowie die Gesamtnote und gegebenenfalls sie bildende Einzelnoten einer Vor-, Zwischen-, Abschluss- sowie Modulprüfung oder studienbegleitender Leistungskontrollen dürfen in einem automatisierten Verfahren von der Hochschule verarbeitet werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Philipps-Universität kann die nach § 61 Abs. 5 HessHG erhobenen Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten oder sonst nutzen. Andere personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen gemäß bestehender Datenschutzgesetze erhoben und verarbeitet werden.
- (2) Die Philipps-Universität verarbeitet die Daten zu Familien-, Geburts- und den Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, den Studiengang oder die Studiengänge mit den dazugehörigen Studienfächern (Haupt- und Nebenfächer und gegebenenfalls Module), die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und der Exmatrikulation, Zeiten der Beurlaubung vom Studium oder

sonstige Studienunterbrechungen, die Art der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sowie das Datum und das Ergebnis der Prüfung für 60 Jahre automatisiert. Alle sonstigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien werden innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation oder der Beendigung der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer gelöscht. Die Daten von Personen, die nicht immatrikuliert werden, sind für ein Sommersemester spätestens bis zum 30. September des Folgejahres, für ein Wintersemester spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu löschen.

- (3) Die Philipps-Universität darf technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Verwaltungszweckes verarbeiten. Die Matrikelnummer darf keine Angaben nach § 2 Abs. 2 enthalten.
- (4) Die Philipps-Universität erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten auch bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an der Hochschule beenden, sowie bei den für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stellen.

§ 16 Daten für Hochschulstatistik

Die Philipps-Universität übermittelt die nach dieser Satzung verarbeiteten personenbezogenen Daten und weitere nach §§ 3 bis 7 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), gegebenenfalls zu erhebenden Daten an das Hessische Statistische Landesamt, soweit dies zum Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes notwendig ist. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 17 Übermittlung von Daten an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk/Studentenwerk

Die Philipps-Universität übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an die Studierendenschaft und an das Studierendenwerk/Studentenwerk, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies betrifft insbesondere die Mitteilung der Exmatrikulation von Studierenden an das Studentenwerk. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig. Die Regelungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) bleiben unberührt.

§ 18 Übermittlung von Daten an die Bibliothek

Zur Abwicklung des Leihverkehrs übermittelt die Philipps-Universität Marburg elektronisch folgende personenbezogenen Daten der Studierenden an die ihr zugeordneten Bibliotheken bzw. macht sie den betroffenen Bibliotheken zugänglich:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum oder Matrikelnummer,
5. Anschrift.

§ 19 Übermittlung von Daten an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium

Die Philipps-Universität übermittelt personenbezogene Daten der in § 61 Abs. 5 HessHG genannten Personen an das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium, soweit dieses die Daten zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 20 Übermittlung von Daten an die zuständige Krankenkasse

Die Philipps-Universität übermittelt der zuständigen Krankenkasse personenbezogene Daten der versicherten Studierenden nach § 199a SGB V. Eine elektronische Datenübertragung ist zulässig.

§ 21 Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

- (1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.
- (2) 60 Jahre aufzubewahren sind:
 1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
 2. Unterlagen über Studienzeiten,
 3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie
 4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.
- (3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:
 1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
 2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
 3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
 4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.
- (4) Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Prüfling das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.
- (5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.
- (6) § 4 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 494) bleibt unberührt.

§ 22 Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Beschlossen vom Senat der Philipps-Universität Marburg am 12.10.2022 und genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg vom 20.9.2022 tritt diese Satzung am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung gehen diese Regelungen den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 gemäß § 125 HessHG vor.

Marburg, den 25.10.2022

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß

Präsident der Philipps-Universität Marburg